

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mevisco GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen, Stand 16.05.2006

Algemeines

Unsere sämtlichen Leistungen und Lieferungen liegen allein nachstehende Bedingungen zugrunde. Etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden haben keine Geltung. Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Von einer gleichwie gearteten Teilwirksamkeit unserer Bedingungen bleibt die Wirksamkeit des übrigen Teiles unserer Bedingungen unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Im übrigen gelten unsere jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen.

Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk in €, jedoch ausschließlich Verpackung und Lieferung. Die Verpackung und Lieferung wird zu Selbstkosten berechnet.

Die Ausstellung der Rechnung erfolgt am Versandtag. Bei Bestellwert pro Auftrag unter 100,00 € berechnen wir einen Minderauftragswertzuschlag. Dieser Zuschlag kann bei der mevisco erfragt werden.

Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

Bei verspäteter Zahlung steht es uns frei Verzugszinsen, nämlich in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, zu berechnen.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Hieraus entstehende Kosten sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe in bar zu bezahlen. Unserem Kunden ist es nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht und/oder Aufrechnung, gleich aus welchem Grund, geltend zu machen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, oder wird gegen ihn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet, werden unsere auch etwa durch Wechselannahme gestundeten Forderungen sämtlicher bestehender Verträge in vollem Umfang sofort fällig. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen abzutreten.

Lieferung

Von uns angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, binden uns jedoch nicht. Wir sind insbesondere erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Bei höherer Gewalt, auch im Falle Materialmangels bei uns oder unserem Zulieferanten, sowie bei Betriebsstörungen, gleich welcher Art, sind wir von der Lieferverpflichtung frei und berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Angabe über Maße, Gewichte und Leistungen etc sind nur annähernd gültig, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert wurden.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat er beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat die Lagerkosten zu tragen, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Weiterhin sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden 14 tägigen Abnahmefrist andersweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit daraus entstehenden Kosten, gegebenenfalls Verlustbeträgen, zu belasten.

Rücklieferungen

Rücklieferungen aus welchem Grund auch immer können nur nach vorheriger Zustimmung von uns akzeptiert werden. Die Lieferung ist sachgemäß zu verpacken und die Frachtkosten gehen zu Lasten des Rücksenders. Der Rücksendung ist ein Warenbegleitschein beizufügen mit Angaben des Grundes der Rücksendung, der Lieferscheinnummer, der Artikelnummer, des Lieferdatums und der mevisco-Auftragsnummer. Werden mit unserem Einverständnis Ware aus von uns nicht verschuldeten Gründen zurückgegeben oder umgetauscht, so müssen wir 30% des Warenwertes, mindestens jedoch 100,00 € zur Abdeckung der entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Sonderanfertigungen und modifizierte Teile sowie beschädigte Artikel sind von der Rückgabe oder vom Umtausch ausgenommen.

Schutzrechte

Unsere Angebote oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen, etc, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt, verwertet, noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht, auch bei „Franko“-Lieferung, mit dem Verlassen der Lieferteile aus unserem Gelände, bei Verzögerung durch in Folge durch von uns nicht zu vertretenden Umständen oder Wunsch des Kunden im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Grundsätzlich schließen wir jedoch für unseren Kunden in seinem Namen und für seine Rechnung eine Transportversicherung ab; Teillieferungen sind zulässig.

Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB mit folgendem Erweiterungen:

- Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für zukünftig entstehende Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.
- Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache, ist ausgeschlossen. In diesem Falle steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarewertes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu. Der ver- und/oder bearbeitete Liefergegenstand dient zu unserer Sicherung in Höhe unseres Miteigentumanteils. Der Kunde ist verpflichtet, dem Eigentümer der anderen Sache von unserem Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Die neue Sache darf ihrerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußert werden.
- Die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob unverändert be- und/oder verarbeitet bzw. verbunden und unabhängig von der Abnehmerzahl, wären bereits jetzt in Höhe der den Lieferungsgegenständen entsprechend den Rechnungsbeträgen an uns abgetreten.
- Der Kunde ist lediglich zum Weiterverkauf, zur Be- und/oder Verarbeitung, sowie zur Verbindung der Liefergegenstände ermächtigt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Liefergegenstände zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Er hat uns über zwangsvollstreckungsrechtliche Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen unserer Sachen und Rechte durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- Trotz der Abtretung ist der Kunde neben uns zur Forderungseinziehung ermächtigt. Wir werden die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist jedoch auf unser jederzeitiges Verlangen verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Hiervon bleibt unser Recht, die Forderungsabtretung den Drittschuldnern bekanntzugeben, unberührt.
- Der Kunde verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbots zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Ware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren.
- Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, geht das Eigentum an unserer Vorbehaltsware und gehen die abgetretenen Forderungen ohne weiteres auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu versichernde Forderung um 25% übersteigt. Sicherungen, gleich welcher Art, für aus anderen Rechtsgründen als aus Warenlieferungen entstehenden und damit zusammenhängenden Forderungen, wie z.B. Zinsen und Kosten, dienen bei Erfüllung dieser Forderung als Sicherheit für unsere Ansprüche aus Warenlieferungen.

Mängelhaftung

Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Produkte müssen wir uns Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in unseren verschiedenen Druckschriften Angaben vorbehalten, sofern der Wert der angebotenen Erzeugnisse hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine Gewährleistung für Mängel unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur für die Fabrikations- und/oder Materialfehler. Voraussetzung hierfür ist die genaue Einhaltung unserer Betriebsvorschriften. Unsere Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden zufolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern, mechanischer, chemischer, elektrochemischer oder physikalischer Einflüsse und

unsachgemäßer Eingriffe.

Falls der Kunde aus sofort erkennbaren Mängeln Ansprüche gegen uns abzuleiten beabsichtigt, hat er uns dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu melden.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus nicht fristgerechter Lieferung oder sonstiger positiver Vertragsverletzung ist ausgeschlossen. Dies gilt nur insoweit, als weder uns, noch unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fallen. Das gleiche gilt für Schadenersatzansprüche, Wandlungs- und Minderungsrecht für Folgeschäden jeglicher Art, gleichgültig auf welcher Ursache sie beruhen. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche abzutreten.

Die Gewährleistungszeit beläuft sich grundsätzlich auf 12 Monate. Macht der Kunde innerhalb dieser Gewährleistungszeit Mängel an einem von uns bezogenen Liefergegenstand geltend, so hat der den reklamierten Gegenstand in unserer Originalverpackung oder einer gleichwertigen Verpackung an uns einzusenden. Ergibt unsere Prüfung, daß die Reklamation unbegründet ist oder nicht zu unseren Lasten geht, erfolgen Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Berechnung der anfallenden Anwendungen bzw. des ursprünglichen Preises unter Zugrundelegung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Reparaturkosten Dritter werden von uns nicht anerkannt. Schlägt im Falle berechtigter Reklamation die Nachbesserung fehl oder ist sie bzw. die Ersatzleistung in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich, so ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.

Produkthaftungsansprüche bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsanlage unberührt.

Softwarelizenzvertrag

Lizenzgewährung

Der vorliegende Lizenzvertrag gestattet es Ihnen, eine Kopie des/der in diesem Paket enthaltene Software der Firma mevisco auf einem einzigem Computer, beziehungsweise einem ausgeliefertem Gerät, einzusetzen. Die Software gilt als in einem Computer eingesetzt, wenn sie in den Direktzugriffsspeicher (d.h. RAM) geladen ist oder auf einem Festspeicher (z.B. Festplatte, CD-ROM, oder einem anderen Speichermedium des Computers) installiert ist.

Mit dieser Lizenz erhalten Sie ausschließlich ein Nutzungsrecht an der Software, jedoch keine weiteren Rechte an dem zugrundeliegenden geistigen Eigentum, wie Algorithmen, Implementierungen, Quellcode, Verfahren, Spezifikationen, Baupläne, Patente, etc. Die Verwertung des geistigen Eigentums in jeglicher Form verbleibt allein bei der mevisco.

Die Überlassung von geistigem Eigentum und oder der Verwertungsrechte wird ausschließlich über einen separaten, schriftlichen Rechtsvertrag zwischen der mevisco und dem Vertragspartner geschlossen.

Urheberrecht

Die Software (einschließlich die in der Software eingebauten Abbildungen, Anwendungsbeispiele, Animationen, Video, Audio, Musik und Textpassagen) ist Eigentum der Firma mevisco oder deren Zulieferanten und ist im Rahmen internationaler Abkommen und geltender nationaler Gesetze geschützt. Sie sind verpflichtet, die Software wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Material (z.B. ein Buch oder eine Musikaufnahme) zu behandeln; lediglich dann, wenn die Software nicht gegen Vervielfältigung geschützt ist, beziehungsweise die Software in eine Hardwarekomponenten integriert ist, dürfen Sie entweder eine Kopie der Software ausschließlich für Backup- oder Archivzwecke herstellen oder

- die Software auf eine einzige Festplatte oder einem anderen Speichermedium überspielen, wobei dies voraussetzt, daß Sie das Original einzig und allein für Backup- oder Archivzwecke aufbewahren.
- Sie sind jedoch nicht berechtigt, die mit der Software gelieferten Benutzer-Unterlagen zu kopieren.

Export und Übertragung

Kein Produkt von mevisco darf in Länder oder an juristische Personen, welche keinen Schutz des Urheberrechts kennen, exportiert oder übertragen werden.

Softwareträger

Die Software kann Ihnen auf Disketten, auf einer CD-ROM oder installiert auf einem Festplattenlaufwerk oder dem ROM (oder einem vergleichbarem Medium) Ihres Computers oder erworbenen Systems geliefert werden. Ungeachtet der Anzahl oder der Art(en) der Trägermedien, die Sie erhalten, dürfen Sie lediglich die für Ihren Computer angemessenen Medien verwenden. Sie dürfen keinesfalls die anderen auf einem anderen Computer einsetzen oder diese Medien an einen anderen Benutzer verleihen, vermieten, verlesen oder übertragen, es sei denn, als Teil einer permanenten Übertragung (wie nachfolgend vorgesehen) aller Software und der Benutzerunterlagen.

Einschränkungen

Sie sind nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder zu verlesen, dürfen jedoch die Software und die dazugehörige mevisco Hardware und die Benutzerunterlagen auf Dauer übertragen, wobei dies voraussetzt, daß Sie keinerlei Kopien behalten und der Empfänger bereit ist, sich an die Bedingungen dieses Vertrages zu halten. Wenn es sich bei der Software um ein Update oder um eine bereits aktualisierte Fassung handelt, müssen bei der Übertragung das neueste Update sowie alle vorherigen Versionen mitgeliefert werden. Es ist Ihnen nicht gestattet, die Software auszublendern, zu bearbeiten, zu dekomplizieren oder disassemblieren (reverse engineering, reengineering) oder zu zerlegen, es sei denn, die für Ihr Land geltende Garantieerklärung und die Sonderregelungen sehen einen andersweitige Regelung vor.

Haftung von Schäden

Nach dem heutigen Stand der Technik ist die Entwicklung von fehlerfreier Hard- und Software nicht möglich. Im weitest zulässigem Umfang, der nach geltendem Gesetz möglich ist, übernimmt daher die mevisco keine Haftung für Schäden (einschließlich und ohne Einschränkung für direkte und indirekte Schäden aufgrund von Personenschäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftsdaten oder irgendwelche finanziellen Verluste), die sich aus dem Einsatz oder der Unmöglichkeit des Einsatzes dieses Produktes ergeben, selbst dann, wenn die mevisco auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Zusätzliche Hardwarekomponenten

Einige Softwarekomponenten sind durch vorinstallierte Hardwarekomponenten (dongles) vor unbefugter Vervielfältigung geschützt. Sollte eine solche Komponente verlorengehen, dann erlischt der Lizenzvertrag und es sind alle angefertigten Kopien und Originale zu vernichten. Ein Anspruch auf kostenlosen Ersatz oder Nachlieferung zum Materialwert einer solchen Komponente besteht nicht.

Sollte eine solche Komponente innerhalb der Garantiezeit fehlerhaft arbeiten oder ausfallen, dann wird diese kostenlos, ansonsten außerhalb der Garantiezeit gegen eine Gebühr getauscht. Zu diesem Zweck muß die fehlerhafte Komponente der mevisco übergeben werden.

Garantie

Die mevisco gewährleistet, daß

- die Software für die Dauer von 90 Tagen ab dem Tag des Erhaltes im wesentlichen die im beigefügtem schriftlichen Material angegebene Leistung erbringt und
- die zusammen mit der Software gelieferte Hardware unter normalen Einsatz- und Betriebsbedingungen frei von Mängeln in Bezug auf Material und Verarbeitung für die Dauer von 6 Monaten ab Kaufdatum ist.

Innerhalb dieses Zeitraumes werden fehlerhafte Komponenten kostenlos getauscht oder nachgebessert. Eine Entscheidung über Nachbesserung oder Tausch behält sich die mevisco vor. Die Garantieleistung erlischt, wenn die Komponenten eines Produktes unsachgemäß behandelt wurden, beziehungsweise Eingriffe oder Manipulationen vorgenommen wurden.

Bei erheblichen Mängeln der von mevisco entwickelten Software wird eine Nachbesserung, sofern diese von mevisco innerhalb eines angemessenen Aufwandes als möglich erachtet wurde, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchgeführt, wenn die Software auf von mevisco gelieferten Hardwarekomponenten installiert wurde. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht nicht.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für sämtliche Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist Bremen. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Auf Vertragsbeziehungen mit ausländischen Kunden findet deutsches Recht Anwendung.